

# Das Profil des Verlages C.H. Beck im 20. Jahrhundert

## *Inhaltsübersicht*

- A. Verlagspolitik im Deutschen Reich vor 1933
- B. Der Verlag im Dritten Reich
  - I. Der Erwerb des Verlages Otto Liebmann
  - II. Neues und altes Recht in den Publikationen des Verlages
- C. Verlagspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg
  - I. Die Nachkriegssituation: der Biederstein Verlag
  - II. Der Ausbau der Kommentarliteratur und die Lehrbuchreihen in der frühen Bundesrepublik
- D. Zur Expansion des Verlagsprogramms in den siebziger und achtziger Jahren

### *A. Verlagspolitik im Deutschen Reich vor 1933*

Die ältere Geschichte des Verlages C.H. Beck ist 1913 ausführlich von *Oskar Beck* geschildert worden.<sup>1</sup> *Hans Dieter Beck* hat 1988 die weitere Entwicklung des juristischen Verlagszweiges beschrieben.<sup>2</sup> Ergänzend sind nun solche Gesichtspunkte hinzuzufügen, die erst vor dem Hintergrund des in diesem Bande versuchten Überblicks über die neuere Geschichte der juristischen Literatur deutlicher hervortreten. Aus dieser Perspektive muß es möglich sein, den Beitrag des Verlagshauses zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz genauer zu bestimmen und auch seine im Laufe der Entwicklung zu Tage getretenen Schwächen zu erklären. Überwiegend sind solche Aspekte schon zur Sprache gekommen oder wenigstens angedeutet worden. Ihre Bedeutung ist nunmehr im Rahmen eines – nur grob zu skizzierenden – chronologischen Durchgangs zu gewichten.

In Erinnerung zu rufen ist zunächst das bayerische Umfeld des Verlages in Nördlingen, welches die Aufmerksamkeit der Verlagspolitik in den politisch bewegten zwei Jahrzehnten zwischen dem Ende der Revolutionsära von 1848/49 und der Reichsgründung auf die staatlichen Verhältnisse in Bayern lenkte. Der Verlag nutzte die Chance, die lebhafte Gesetzgebung jener Jahre dem im Königreich Bayern recht großen Kreis der Justizangehörigen, Verwaltungsbeamten, Advokaten und Notare mit erläuterten Textausgaben nahezubringen. Die seit 1851

---

<sup>1</sup> *Oskar Beck*, Geschichtliche Einleitung, in: Verlagskatalog der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München 1763–1913, München 1913, S. 7 ff.

<sup>2</sup> *Hans Dieter Beck*, Der juristische Verlag seit 1763, in: Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. FS zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München 1988, S. 19 ff.

erscheinenden, zuweilen noch heute wichtigen „Blätter für die administrative Praxis“ und die 1862 zeitgleich mit der Einführung des bayerischen Notariats gegründete „Bayerische Notariatszeitung“ schufen dauerhafte Beziehungen zwischen dem seit 1889 in München angesiedelten Verlagshaus und seinen Kunden. Die jeweils verantwortlichen Inhaber etablierten eine geradezu flächendeckende Versorgung des Landes mit bayerischem Recht.<sup>3</sup> Würde man alle einschlägigen Titel aus der 1913 publizierten Bibliographie herausziehen, ergäbe sich ein annähernd vollständiger Überblick über die bayerische Gesetzgebung der vorangegangenen sechs Jahrzehnte. Noch viel spätere Verlagskataloge spiegeln diese anfänglich im Vordergrund stehende bayerische Orientierung wieder. Noch 1952 gibt es da eine eigene Rubrik „Bayerische Gesetze“, unter der von „Arbeitsrecht“ bis „Wasser gesetz“ ein Dutzend Rechtsgebiete erscheinen, deren Betreuung für andere Bundesländer der Verlag noch nicht als seine Aufgabe ansah.

Ein im juristischen Geschäftsbereich derart auf die Gesetzgebung Bayerns fixierter Verlag konnte nach der Reichsgründung – weitab vom neuen politischen Zentrum Berlin und seiner bald führenden Universität – seine Zukunftschancen nicht sicher einschätzen. Jedenfalls aber war die notwendige Erweiterung des Verlagsprogramms nur auf dem vertrauten Terrain der Gesetzgebung möglich, wo sie auch mit Tatkräft und Erfolg realisiert werden konnte.<sup>4</sup> Diese Eigentümlichkeit der Wachstums geschichte des Verlages erklärt, warum auch in Zukunft noch lange nicht große Werke der Rechtswissenschaft im Mittelpunkt des unternehmerischen Interesses standen, sondern zuverlässige Textausgaben nun auch der Reichsgesetze. Ein Verlagskatalog aus dem Jahre 1909 führt rund 80 Ausgaben dieser Gesetze auf, drei Viertel davon erläutert. Zwar hat der Verlag selbst diese Bücher von solchen mit dem anspruchsvollerem Titel „Kommentar“ nicht scharf abgegrenzt, aber andererseits weist die Rubrik der etwas großformatigeren, stets in Grau gehaltenen „Handausgaben“ nur acht Titel auf<sup>5</sup> und plakativ als „Kommentare“ angekündigt sind nur vier Werke, zu denen der glücklose Großkommentar von Hölder/Schollmeyer zum BGB zählte,<sup>6</sup> aber auch Landmanns bahnbrechende Kommentierung der Gewerbe ordnung.<sup>7</sup> Strategisches Ziel der Verlagspolitik ist der anspruchsvollere Kommentar damals sicher nicht gewesen, zumal – wie der Blick auf die Literaturgeschichte gezeigt hat<sup>8</sup> – das Erläuterungsbuch damals ohnehin auf dem juristischen Büchermarkt dominierte und daher offenbar die Erwartungen der Kundschaft hinreichend er-

---

<sup>3</sup> Oskar Beck (Fn. 1), S. 49ff.

<sup>4</sup> Oskar Beck (Fn. 1), S. 50f.

<sup>5</sup> Darunter freilich die erfolgreichen Werke von Otto Fischer/Wilhelm v. Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Erläuterungen, 8. Aufl., München 1909; Karl Gareis, Handelsgesetzbuch. Handausgabe mit Erläuterungen, 4. Aufl., München 1909; Wilhelm v. Henle/Franz Schierlinger, Strafgesetzbuch. Handausgabe mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten, 2. Aufl., München 1903. Mit Supplement, enthaltend die Gesetzgebung und Rechtsprechung von Ende 1902 bis Mitte 1907.

<sup>6</sup> Vgl. ausführlich Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts im Überblick, in diesem Band, S. 26f.

<sup>7</sup> Robert v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, Bd. 1–2, 5. Aufl., München 1909.

<sup>8</sup> Vgl. Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 20ff.

füllte. Der Verlagsprospekt von 1909 führt daneben auch zahlreiche juristische Monographien auf, jedoch keine Lehrbuchliteratur.

Ein zukunftsträchtiges Terrain hatte der Verlag aber schon damals mit der von ihm selbst organisierten Planung und Herausgabe von Gesetzessammlungen entdeckt. Dabei interessieren weniger solche Bände, die ohnehin eng zusammengehörige Vorschriften, wie die bayerischen oder preußischen Ausführungsgesetze zum BGB oder die Gesetze der Steuerreformen von 1906 und 1909 enthalten. Der Verlag hat auf mehreren Rechtsgebieten versucht, die sich immer breiter entfaltende und daher schwer zu übersehende Gesetzgebung in übersichtlicher – gebundener – Form wieder zusammenzufassen. Die Publikation dieser meist über fünfzig Texte umfassenden Gesetzessammlungen hat zunächst das Inkrafttreten des BGB ausgelöst. Schon im Jahre 1900 bringt der Verlag eine „Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts“ heraus mit Regelungen zum Personenstand, zu Immateriagüterrechten, zu Wertpapieren, zum Wettbewerb usw.<sup>9</sup>, ein Jahr später folgt eine ähnliche Sammlung handelsrechtlicher Normen,<sup>10</sup> schon 1903 publiziert *Carl Sartorius*, Professor an der Universität Tübingen, seine bis heute nach ihm benannte Sammlung des öffentlichen Rechts,<sup>11</sup> 1905 folgt eine Sammlung dessen, was heute „Nebenstrafrecht“ heißt,<sup>12</sup> und im folgenden Jahre runden das preußische öffentliche Recht<sup>13</sup> und ein voluminöser Band mit fast hundert Gesetzen für Heer und Flotte<sup>14</sup> dieses Programm zunächst ab. Grundsätzlich chronologisch geordnet, gestatten diese Gesetzessammlungen auch einen raschen Überblick über die deutsche Gesetzgebungsgeschichte seit der Reichsgründung, im „Sartorius“ etwa vom Freizügigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes und dessen Wahlgesetz über das Personenstandsgesetz von 1875 und die Regelung der Reichskanzlervertretung von 1878 bis zum Schutzgebietsgesetz von 1900 und Automobilgesetz von 1909. Doch nicht historische Dokumentation war das Ziel dieser Publikationen, sondern die Befriedigung praktischer Bedürfnisse, hinter denen freilich noch immer unverkennbar die Idee der Einheit des Rechts und seiner kodifikatorischen Geschlossenheit aufscheint.

Erwähnt zu werden verdient, daß sich der Verlag in dieser frühen Entwicklungsphase seines juristischen Programms intensiv auch um die neue Sozialgesetzgebung bemühte. Der Würzburger Ordinarius *Robert Piloy* erläuterte in drei Bänden auf weit über tausend Seiten das Invaliden-, das Unfall- und das Kranken-

<sup>9</sup> Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. Eine Ergänzung zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen, 2. Aufl., München 1908; Bibliographie Verlag C. H. Beck 1913–1988, München 1988, S. 563: 5. (letzte) Aufl. 1930.

<sup>10</sup> Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts. Eine Ergänzung zum Handelsgesetzbuch, 3. Aufl., München 1910; Verlagskatalog (Fn. 1), S. 312, im Verlagsprospekt von 1930 nicht mehr aufgeführt.

<sup>11</sup> *Carl Sartorius* (Hrsg.), Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, 3. Aufl., München 1910; Bibliographie (Fn. 9), S. 551: 10. Aufl. 1931.

<sup>12</sup> *Hermann Schmitt* (Hrsg.), Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts, 2. Aufl., München 1910; Bibliographie (Fn. 9), S. 566: 3. (letzte) Aufl. 1925.

<sup>13</sup> *Fritz Stier-Somlo* (Hrsg.), Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, München 1906; Bibliographie (Fn. 9), S. 627: 8. (letzte) Aufl. 1934.

<sup>14</sup> Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs, München 1906; Verlagskatalog (Fn. 1), S. 312.

versicherungsgesetz, gleichfalls ein Sammelwerk, das einen völlig neuen Rechtsraum erschloß.<sup>15</sup> Auch die bemerkenswert früh festzustellende preußische und damit gesamtdeutsche Option der Verlagspolitik eröffnet bald ähnliche Möglichkeiten. Im Jahre 1930 empfand man die Veröffentlichung einer Sammlung preußischen Privatrechts deshalb als notwendig und lohnend, weil „ein starkes Anschwellen der landesprivatrechtlichen Gesetzgebung vor allem auf dem Gebiete des sozial abgewandelten Privatrechtes, so dem Miet- und Pachtrecht, dem Siedlungsrechte, dem Jugendwohlfahrtsrechte u. a. m., besonders in Preußen zu beobachten“ sei.<sup>16</sup> Die preußischen Verwaltungsgesetze nahm der Verlag noch nach 1945 in sein Programm auf.<sup>17</sup> Es bot sich an, das erfolgreiche Prinzip der einen Sachzusammenhang abbildenden Gesetzessammlung auf weiteren Gebieten zu testen, zum Beispiel im Landwirtschaftsrecht<sup>18</sup> oder im Wirtschaftsrecht. Die 1929 unter diesem Begriff herausgegebene Gesetzessammlung hat allerdings mit deutlich staatswirtschaftlichen Elementen<sup>19</sup> einen ganz anderen Charakter als das Gegenstück aus dem Jahre 1968.<sup>20</sup> Daß gerade der „Schönfelder“ mit seiner untypischen Anhäufung unterschiedlichster Gesetzestexte, gedacht vor allem für Studenten, eine Erfolgsgeschichte auslösen sollte, war bei der ersten Auflage 1931 nicht vorauszusehen.<sup>21</sup> Noch immer bildeten die rot gebundenen Textausgaben der Reichsgesetze, in zweiter Linie auch noch das bayerische Recht die stabile Grundlage des rechtswissenschaftlichen Programms.

*Hans Dieter Beck* erkennt in seinem Rückblick auf die Verlagsgeschichte der Weimarer Epoche einen nur „mäßigen Erfolg des juristischen Verlagsbereichs“ und führt ihn auch auf das Engagement des Verlagsinhabers *Heinrich Beck* für den blühenden kulturgeschichtlichen Verlagszweig zurück.<sup>22</sup> Hinzuzufügen ist, daß jene kurzen Jahre zwischen Kriegsende und Machtergreifung des NS-Regimes ohnehin keine Zeit publizistischer Innovationen auf dem juristischen Büchermarkt gewesen sind, abgesehen von der Erfindung des „Kurzkommentars“<sup>23</sup>, von dem gleich nochmals die Rede sein wird. Und bei der Beobachtung und Rezeption der aktuel-

---

<sup>15</sup> Robert Piloty, Arbeiterversicherungsgesetze mit den wichtigsten Ausführungsvorschriften, Bd. 1–3, 2. u. 3. Aufl., München 1900–1908; Verlagskatalog (Fn. 1), S. 292: 1. Aufl. in zwei Bänden schon 1893 durch den damaligen Münchener Privatdozenten.

<sup>16</sup> So Karl Haff/Werner Schoop (Hrsg.), Preußisches Privatrecht. Sammlung einschlägiger Gesetze und Verordnungen, München 1930, Vorwort.

<sup>17</sup> Werner Weber (Hrsg.), Verwaltungsgesetze der ehemals preußischen Gebiete mit dem ergänzenden Recht der neuen Länder, 3. Aufl., München 1951; Bibliographie (Fn. 9), S. 679: 1. Aufl. 1948, nach einer Loseblattausgabe von 1937 bis 1942.

<sup>18</sup> Otto Woerner (Hrsg.), Landwirtschaftsrecht. Sammlung der rechtsrechtlichen Vorschriften über die Landwirtschaft und den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, München 1932.

<sup>19</sup> Werner Spohr (Hrsg.), Wirtschaftsrecht. Sammlung einschlägiger Gesetze und Verordnungen, München 1929.

<sup>20</sup> Wirtschaftsgesetze. Textsammlung für Juristen und Wirtschaftsfachleute, München 1968. Bibliographie (Fn. 9), S. 692: Als Loseblattsammlung fortgesetzt. – Zu weiteren Gesetzessammlungen des Verlages vgl. Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 5ff. und 12ff.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Johannes Wasmuth in diesem Band, S. 433 ff. und Hans Dieter Beck (Fn. 2), S. 26.

<sup>22</sup> Hans Dieter Beck (Fn. 2), S. 26.

<sup>23</sup> Vgl. Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 28 ff.

len Gesetzgebung war der Verlag auf der Höhe der Zeit. Auch auf dem Sektor der juristischen Studienliteratur sind nicht nur mit *Schönfelders* Gesetzesammlung, sondern auch mit dessen damals durchaus origineller Serie „Prüfe Dein Wissen“ erste Schritte unternommen worden.<sup>24</sup> Das Schuldrechtslehrbuch von *Hugo Kreß* schließlich, mit Recht viel gelobt, wiewohl kein wirtschaftlicher Erfolg, sollte dem Verlag einen Platz in der Geschichte der Rechtswissenschaft auch jener Jahre sichern.<sup>25</sup>

## B. Der Verlag im Dritten Reich

### I. Der Erwerb des Verlages Otto Liebmann

Der Name dieses Verlegers ist in erster Linie mit der Gründung der Deutschen Juristen-Zeitung zum 1. Januar 1896 verbunden. Der damals erst dreißigjährige Jurist *Otto Liebmann* übernahm die verlegerische Betreuung und bald auch die Aufgabe des Schriftleiters für ein neues Periodikum, das mit ihm gemeinsam eine Spitzengruppe deutscher Juristen – der Staatsrechtslehrer *Paul Laband*, der weithin bekannte Rechtsanwalt *Hermann Staub* und der Reichsgerichtsrat *Stenglein*<sup>26</sup> – als Forum der deutschen Rechtswissenschaft gegründet hatten.<sup>27</sup> Eine eingehende Würdigung dieses eigentlichen Lebenswerkes *Liebmanns* steht noch aus und kann im vorliegenden Beitrag nicht nachgeholt werden. Aber ein Gedenken hat er verdient, dürfte es doch nach allem, was wir wissen, *Liebmanns* Leistung gewesen sein, der die neue Zeitschrift einen glanzvollen Aufstieg zur führenden juristischen Fachzeitschrift verdankte. Sie dürfte auch das Niveau anderer Blätter positiv beeinflußt haben.<sup>28</sup> Es spricht für sich, daß führende deutsche Juristen das 25jährige Jubiläum der Deutschen Juristen-Zeitung 1920 mit einer Festgabe für *Otto Liebmann* begingen.<sup>29</sup> Seinen 60. Geburtstag feierte die Deutsche Juristen-Zeitung 1925 mit der Sonderausgabe „JUS und JUX“.<sup>30</sup>

---

<sup>24</sup> Bibliographie (Fn. 9), S. 510.

<sup>25</sup> *Hugo Kreß*, Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts, München 1928; ders., Lehrbuch des Besonderen Schuldrechts, München 1934. Das Werk paßte mit seinen liberalen Grundüberzeugungen nicht zur regimetreuen Rechtspropaganda seit 1933. Das Manuskript für eine Neuauflage des Allgemeinen Teils ist in der Würzburger Bombennacht vom 16. März 1945 verbrannt, vgl. *Jürgen Weitzel*, *Hugo Kreß* (1874–1958) und *Ernst Hoyer* (1890–1955) – Schicksale zweier Würzburger Rechtslehrer in sechs Reichen, in: *Baumgart* (Hrsg.), *Die Universität Würzburg in den Krisen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, Würzburg 2001, S. 158ff., 167.

<sup>26</sup> Zu *Staub* und *Stenglein* vgl. *Dietmar Willouweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 16 und 25).

<sup>27</sup> Vgl. dazu *Helmut Heinrichs*, *Hermann Staub* (1856–1904), in: ders., *Harald Frantzki*, *Klaus Schmalz*, *Michael Stolleis*, *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 385 ff., 396 f. u. passim; *Peter Landau*, *Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik*, ebda. S. 133 ff., 152 f.

<sup>28</sup> Vgl. insbesondere die Ansprache von *Wilhelm Kahl* vom 1. 1. 1920 in der Festgabe (Fn. 29).

<sup>29</sup> Festgabe für Dr. jur. h. c. *Otto Liebmann*, den Begründer, Verleger, Schriftleiter und Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung. Zum 25. Jahrgange gewidmet von Freunden des Blattes, Berlin 1920.

<sup>30</sup> Deutsche Juristen-Zeitung vom 24. April 1924, einmaliges Sonderheft zum 30. Jahrgang.

Um diesen Kern des Unternehmens entwickelte sich ein solides juristisches Verlagsprogramm, das sich ohne nähere Nachforschungen zwar nicht ganz überblicken lässt, jedoch eine deutliche Spur in dem vom Verlag C. H. Beck später übernommenen Bücherbestand hinterlassen hat.<sup>31</sup> *Liebmann* verlegte Schriften zum ganzen Spektrum der Reichsjustizgesetze ebenso wie Arbeiten zum Gesellschaftsrecht oder Steuerrecht. Eine kleine Festgabe mit den Reden zum 50. Jahrestag der Gründung des Reichsgerichts gehörte dazu<sup>32</sup> und ein Kommentar zur Reichsverfassung<sup>33</sup>, *Rosenbergs* später so berühmtes Zivilprozeßrecht<sup>34</sup> und seit den späten zwanziger Jahren die „Taschenkommentare“, die unter dem Namen der „Kurzkommentare“, den noch *Otto Liebmann* gegeben hatte, eine ungeahnte Karriere machen sollten.<sup>35</sup> Schon *Liebmann* hatte die verlegerische Chance, die sich hier bot, erkannt.

Er konnte sie nicht nutzen und auch seine geliebte DJZ nicht weiterhin leiten, weil ihm die groben Stiefel des NS-Regimes in den Weg traten. *Otto Liebmann* war gewesen, was man einen deutschen Patrioten nennen darf. Die Beiträge der Festgabe von 1920 hatten ihm gefallen, weil sie – mit Beiträgen auch zum Kriegsrecht und Friedensverträge – „von einem so kerndeutschen Zuge durchweht“ waren.<sup>36</sup> Doch der Rassismus der neuen Herren machte ihn wehrlos. *Otto Liebmann* mußte sich spätestens im Herbst 1933 entschließen, seinen Verlag zu verkaufen, der schon wegen seiner bekannten Zeitschrift die Aufmerksamkeit der Nationalsozialisten auf sich zog. Der Kaufvertrag mit *Heinrich Beck* kam am 12. Dezember 1933 zustande. Über die Vorgeschichte berichtet *Liebmanns* früherer Prokurst *Paul Ebel* in einer eidesstattlichen Erklärung vom Juni 1947: „Dem vor dem Notar *Dr. Reich*, Berlin, abgeschlossenen Kaufvertrag zwischen den beiden Genannten gingen verschiedene von *Dr. Liebmann* eingeleitete Verhandlungen mit anderen Verlagen voraus. Zunächst hatte *Dr. Liebmann* der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München seinen Verlag erfolglos zum Kauf angeboten. Danach folgten ebenfalls erfolglose Verhandlungen mit einem Stuttgarter Verlag. Auch mehrere Verhandlungen über das Verkaufs-Angebot *Dr. Liebmanns* an Carl Heymanns Verlag, Berlin, scheiterten ebenso wie der Versuch, den Verlag an den Sen.-Präs. a. D. *Dr. Baumbach* zu veräußern. Grund für die Verleger zur Ablehnung der *Liebmannschen* Angebote war nach meiner Erinnerung der zu hohe Kaufpreis; für *Dr. Baumbach*, der als Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung gewonnen war, das Risiko, als Verleger tätig zu werden. Daher war es *Dr. Liebmann* willkommen, daß *Dr. Beck*, München, später die Verhandlungen wieder aufnahm.“<sup>37</sup> Der Kauf-

<sup>31</sup> Die Herkunft einiger dieser Werke aus dem Verlag Otto Liebmann ist in der Bibliographie (Fn. 9) vermerkt. Weiteren Aufschluß geben Absatz- und Inventurlisten über die übernommenen Bestände des Verlages Otto Liebmann im Archiv des Verlages C. H. Beck.

<sup>32</sup> FS Reichsgericht. Fünfzigjahrfeier des Reichsgerichtes. Mit sämtlichen Reden im Wortlaut, Berlin 1929.

<sup>33</sup> *Fritz Poetzsch-Heffter*, Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919, 3. Aufl., Berlin 1929.

<sup>34</sup> *Leo Rosenberg*, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Berlin 1927.

<sup>35</sup> Vgl. zu den Kurzkommentaren ausführlich *Dietmar Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 28ff.

<sup>36</sup> Festgabe (Fn. 29), Vorwort.

<sup>37</sup> Archiv Verlag C. H. Beck.

preis betrug 250000 Goldmark, zuzüglich hälftiger Übernahme der auf den Kaufpreis etwa entfallenden Einkommensteuer<sup>38</sup>, laut *Ebel* weitere 25000 Mark. *Heinrich Beck* verpflichtete sich ferner zu einer einmaligen, erfolgsabhängigen Abfindung, falls die Abonnenten der DJZ am 1. 6. 1936 die Zahl von 6000 überschreiten würden und er übernahm außerdem das gesamte Personal für wenigstens ein halbes Jahr. Es spricht manches dafür, daß *Liebmann* einen Kaufpreis von 300000 Mark hatte erzielen wollen, was ihm nicht ganz, aber unter Berücksichtigung der entstehenden Steuerschuld doch annähernd gelang.<sup>39</sup> Bedenkt man das damals viel niedrigere Preis- und Einkommensniveau, dann ist *Heinrich Beck*, der ja nicht Jurist war, in Hinblick auf dieses Geschäft die Bereitschaft zum unternehmerischen Risiko nicht abzusprechen.

Über den Gang der Verhandlungen versichert *Ebel* als Teilnehmer an den Gesprächen: Sie „erfolgten durch beide Parteien in fairer Weise. *Dr. Beck* hat niemals versucht, etwa durch Hervorhebung politischer Gesichtspunkte einen niedrigen Kaufpreis herauszudrücken. Alle Einwendungen wurden beiderseitig in anständiger kaufmännischer Art begründet und diskutiert, sodaß zum Schluß beide Partner die Überzeugung hatten, nicht übervorteilt zu sein.“<sup>40</sup> Otto *Liebmann* selbst hat diesen Eindruck in einem Schreiben an *Paul Ebel* vom 14. September 1934 in gewisser Weise bestätigt: „Nie würde ich, das wissen Sie ganz genau, mein Lebenswerk an einen Mann verkauft haben, der nicht auch nach meiner innersten Überzeugung seit dem Tage, da ich ihn kennen lernte, bis heute ein Ehrenmann durch und durch ist. Sie haben ganz recht, wenn Sie sagen – und das ist das Mindeste, was Sie sagen könnten – daß Herr *Dr. Beck* ein Mann der vornehmsten Gesinnung ist, und niemals etwas Unrechtes tun oder verlangen wird. Nein, Herr *Ebel*, gegen Herrn *Beck* richteten sich meine Bedenken in keiner Richtung ...“<sup>41</sup> Man glaubt, die Peinlichkeit der Situation zu spüren, in der sich zwei einander respektierende Persönlichkeiten des deutschen Verlagswesens plötzlich in staatlich verordneter Ungleichheit gegenüberstehen, um ein Geschäft abzuschließen, zu dem es unter den Bedingungen der antisemitischen Diktatur für den Verkäufer keine Alternative gab. Otto *Liebmann* konnte sich nicht entschließen, Deutschland zu verlassen. Er

---

<sup>38</sup> Archiv Verlag C. H. Beck.

<sup>39</sup> *Ebel* zitiert in seiner eidesstattlichen Erklärung vom Juni 1947 eine mündliche Äußerung *Liebmanns* mit den folgenden Worten: „Wenn ich aus dem Verkauf meines Verlages 300000 Mark erlöse, erhalten sie daraus als Abfindung 10%.“ Nachdem es *Liebmann* gelungen war, *Heinrich Beck* dazu zu bewegen, *Ebel* für fünf Jahre als Prokuristen zu übernehmen – tatsächlich blieb er bis zum Erreichen der Altersgrenze – verrechnete er diesen Vermögensvorteil mit der von ihm versprochenen Summe. Darüber kam es zwischen *Ebel* und *Liebmann* zu Meinungsverschiedenheiten. Die Unterlagen dazu lassen aber erkennen, daß *Liebmann* ursprünglich tatsächlich den von *Ebel* genannten Betrag anvisiert hatte. Archiv Verlag C. H. Beck.

<sup>40</sup> Archiv Verlag C. H. Beck. Ebenso der Bescheid über die Vermögensfreigabe des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 31. 5. 1948, ebda. Diese Beurteilung schließt nicht aus, daß *Liebmann* im Dezember 1933 „gedrängt und genötigt“ worden ist, den Kaufvertrag mit *Heinrich Beck* abzuschließen, wie er gegenüber dem Finanzamt zwecks Beschleunigung einer Steuersache geltend machte, vgl. Schreiben an *Paul Ebel* vom 11. 1. 1934, ebda.

<sup>41</sup> Archiv Verlag C. H. Beck. Dies auch zu der hämischen Bemerkung von *Renk/Sudhof*, Herzlichen Glückwunsch, in: *KJ* 21 (1988), S. 448ff., 451.

starb im Sommer 1942 in Berlin unter ungeklärten Umständen, vielleicht, wie andere in ähnlicher Situation auch, um der Deportation zu entgehen.<sup>42</sup>

Das ehemalige Flaggschiff des Verlages Otto Liebmann, die Deutsche Juristen-Zeitung, wies schon seit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise Jahr für Jahr rückläufige Bezieherzahlen auf, nach ursprünglich über 10 000 noch 6–7000 zum Zeitpunkt der Verkaufsverhandlungen. Die daher ungünstige Prognose bestätigte sich in den folgenden Jahren.<sup>43</sup> Adolf Baumbach löste Otto Liebmann am 15. Dezember 1933 als Herausgeber und Schriftleiter ab,<sup>44</sup> wodurch er, wie ihm Reichsjustizminister Franz Gürtner gesagt haben soll, „die DJZ vom Untergang … gerettet“ habe.<sup>45</sup> Doch Baumbach, der in Berlin offenbar über beste Kontakte verfügte und mit dem Leiter des preußischen Finanzministeriums Johannes Popitz Gespräche über Verlagsangelegenheiten führen konnte,<sup>46</sup> fand nicht das Gefallen der neuen Obrigkeit. Schon zum 1. Juni 1934 wurde er vom „Reichsführer der deutschen Rechtsfront“, Hans Frank, abgelöst und durch Carl Schmitt ersetzt, der im Verlagsprospekt versprach, er wolle die Aufgaben der Zeitschrift „insbesondere auch auf die neuen Fragen und Pflichten ausdehnen, die dem deutschen Juristen heute aufgegeben sind“.<sup>47</sup> Der Niedergang der Deutschen Juristen-Zeitung nahm seinen Fortgang, ohne daß der Verlag diese Entwicklung beeinflussen konnte. Gewonnen hatte das von Heinrich Beck weiterhin von München aus geleitete Unternehmen aber den Vorteil, nun auch mit einer eigenen Niederlassung, dem Sitz des ehemaligen Verlages Otto Liebmann, in Berlin präsent zu sein. Berlin wird jetzt auch stets als zweiter Verlagsort genannt. Dort war Neues über Gesetzgebungsvorhaben zu erfahren, die bis dahin ja das Kerngeschäft des Verlages gewesen waren und wohl auch bleiben sollten. Gewonnen war durch den Verlagskauf aber auch eine wertvolle Ergänzung des Verlagsprogramms in Gestalt der erfolgreichen Kurzkommentare.<sup>48</sup> Welche Entwicklungsmöglichkeiten sie indessen bargen, konnte man zu Beginn der dreißiger Jahre zwar erhoffen, aber noch nicht wissen.

## II. Neues und altes Recht in den Publikationen des Verlages

Wie auch immer der Verleger Heinrich Beck im Jahre 1933 über die eingetretenen politischen Veränderungen gedacht haben mag – sein Verlag hatte sich paradoxerweise schon durch die Übernahme des Verlages Otto Liebmann in der Nähe der neuen Machthaber platziert: räumlich in Berlin, was die Gewinnung von Autoren

<sup>42</sup> Seine Frau Fanny war vorverstorben, seine Töchter Margarete und Irene wurden nach Auschwitz deportiert und ermordet, sein Sohn Karl-Wilhelm hatte 1939 nach Ecuador emigrieren können.

<sup>43</sup> Eidesstattliche Erklärung von Paul Ebel vom Juni 1947 und weitere Unterlagen im Archiv Verlag C. H. Beck.

<sup>44</sup> Vgl. a. Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl., München 1990, S. 375f.

<sup>45</sup> Adolf Baumbach an Heinrich Beck am 20. 1. 1934, Archiv Verlag C. H. Beck.

<sup>46</sup> Vgl. Fn. 45.

<sup>47</sup> Archiv Verlag C. H. Beck; Göppinger (Fn. 44), S. 375.

<sup>48</sup> Vgl. dazu ausführlich Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 28ff.

aus der Ministerialbürokratie sicher erleichterte, und inhaltlich infolge der nicht vorauszusehenden Usurpation der Deutschen Juristen-Zeitung durch die Nationalsozialisten. Noch 1934 ging die DJZ in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ auf, die weiterhin, bis 1944, im Verlag C.H. Beck erschien. Dazu paßte, daß *Hans Frank*, Gründer dieser neuen „Akademie“, München zu ihrem Sitz ausersehen hatte, von wo aus die Verlagsgeschäfte vor allem betrieben wurden. So überrascht es nicht, daß in den Verlagsprospekten später auch die „Schriften“ und „Arbeitsberichte“ der Akademie für Deutsches Recht auftauchen und im Jahre 1942 der dort entstandene Teilentwurf des „Volksgesetzbuches“ durch das Verlagshaus Beck publiziert wird.<sup>49</sup> Die von *Frank* geschaffene Institution, für die sich *Hitler* nicht im geringsten interessierte,<sup>50</sup> vereinigte ebenso kämpferische Nationalsozialisten wie deutschnational und völkisch denkende Konservative, die sich mit ihren Ideen an *Hitlers* Bewegung anhängten und von seinem Regime eine wie auch immer geartete „Erneuerung“ des Reiches erhofften.<sup>51</sup> Dieses Umfeld war „bürgerlich“ genug, um im Programm eines seriösen Verlages Platz zu finden.

Die vielbeschworene und unter dem Hitler-Regime höchst problematische Staatsnähe der Juristen findet in der vergleichbaren Position der juristischen Fachverlage ihr Gegenstück. Ganz seiner bisherigen Verlagspolitik folgend, hat nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten auch der Verlag C.H. Beck die aktuelle Gesetzgebung mit Textausgaben und Kommentaren begleitet. Unter diesen Werken finden sich die meisten der typisch nationalsozialistischen Gesetze,<sup>52</sup> unter ihnen das berüchtigte sog. „Blutschutzgesetz“ mit dem Kommentar des Staatssekretärs im Reichsinnenministerium *Wilhelm Stuckart* und seines Oberregierungsrates *Hans Globke*.<sup>53</sup> Die politische Affäre, die aus der Mitautorschaft *Globkes* entstand, nachdem ihn später *Konrad Adenauer* zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt berufen hatte, darf hier auf sich beruhen. Sie gehört zur Geschichte der Bundesrepublik. Teil der Verlagsgeschichte aber und der Geschichte der deutschen Jurisprudenz ist das Buch selbst und sein fürchterliches Thema. Es kann hier schon

<sup>49</sup> Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen. Vorgelegt von *Wilhelm Hedemann*, *Heinrich Lehmann* und *Wolfgang Siebert* (Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht Nr. 22), München 1942.

<sup>50</sup> Weder kommt das Stichwort „Recht“ als politisches Ziel im Sachregister zu *Hitlers* „Mein Kampf“ vor, noch die Akademie für Deutsches Recht in den von *Henry Picker* aufgezeichneten Tischgesprächen des Diktators.

<sup>51</sup> Der Forschungsstand zur Akademie für Deutsches Recht ist nicht befriedigend, vgl. *Hans-Rainer Pichot*, Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, jur. Diss. Kiel 1981; *LeRoy Anderson*, The Academy for German Law 1933–1944, New York 1987.

<sup>52</sup> Vgl. dazu den Überblick bei *Dietmar Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 8f.

<sup>53</sup> *Wilhelm Stuckart/Hans Globke*, Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen (*Stuckart/Globke*, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung Bd. 1), München 1936. Wie der Reihentitel verrät, war eine Fortsetzung dieser Zusammenarbeit vorgesehen, die aber zu keinen Ergebnissen mehr führte.

deshalb nicht übergangen werden, weil ihm immer wieder Argumente pro und contra *Globke* entnommen worden sind – er habe die Auswirkungen der Rassengesetze gemildert bzw. verschärft.

Beides ist richtig, wie eben Jurisprudenz, als „wertfreies“ Handwerk verstanden, zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen führen kann. Aber eine genauere Analyse, auf die wir hier verzichten müssen, würde zeigen, daß die Autoren keineswegs mit spitzen Fingern zu Werke gingen, sondern, wie es von Staatsdienern nicht anders zu erwarten ist, die Ziele des Gesetzes verinnerlicht hatten. Zum Beispiel beharren zwar die Kommentatoren darauf, daß nach dem Erlass der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 „Dreiachteljuden“ und „Fünfachteljuden“, die sich aus der Addition von Urgroßelternteilen ergaben, „entgegen dem bisherigen Zustand in der Praxis keine Rolle mehr (spielen)“, weil gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung als „jüdischer Mischling“ nur noch gelte, „wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt“. Der Kommentar erwähnt aber nicht ausdrücklich, daß danach unter Umständen „Dreiachteljuden“ und selbst „Vierachteljuden“ nicht als „Mischlinge“ gelten dürfen, sondern stellt nur bedauernd fest, „die in dieser Lösung liegenden Nachteile“ hätten aus Gründen der Praktikabilität „in Kauf genommen werden“ müssen.<sup>54</sup> Daher überrascht es auch nicht, daß die Kommentatoren das berüchtigte Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs „zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ entgegen dem ausdrücklich genannten „Zweck des Verbots, mischrasige Nachkommenschaft zu verhüten“, extensiv auslegten,<sup>55</sup> noch bevor es das Reichsgericht noch weiter auf alle denkbaren Intimitäten erstreckte.<sup>56</sup> Wer einmal beschlossen hat, sich die Diskriminierung einer Menschengruppe aus unsinnigen Gründen als Schriftsteller zu eigen zu machen, bleibt dem Unrecht verhaftet und ist auch nicht mehr in der Lage, neben seiner „amtlichen“ Auffassung eine „private“ aufrechtzuerhalten. Vorangestellt ist der Kommentierung eine umfassende Einleitung, deren pseudowissenschaftlicher Charakter mit Kapiteln über „Rasse, Volk und Vererbung“ und „Rasse, Volk und Kultur“ nicht erst heute im Lichte moderner Erkenntnisse offensichtlich ist.

Wie die Nürnberger Gesetze einen Schandfleck der deutschen Rechtsgeschichte darstellen, so wirken sie im Verlagsprogramm. In diesem ist die Gesetzgebung des NS-Regimes jedoch zunächst nur am Rande vertreten, 1934 unter rund 200 Publikationen mit etwa einem halben Dutzend Titel. Daneben hat der Verlag mindestens bis 1935, unbeeindruckt vom staatlich verordneten Antisemitismus, die Werke jüdischer Autoren weiterhin angekündigt und ausgeliefert. Dazu gehörten alte Beck-Autoren ebenso wie eine Reihe der von Otto Liebmann übernommenen Bücher. Sie alle aufzuführen, würde den Rahmen unserer kleinen Studie sprengen. Unter den schon vor 1933 von Beck betreuten jüdischen Autoren finden sich

<sup>54</sup> Stuckart/Globke (Fn. 53), S. 63.

<sup>55</sup> Stuckart/Globke (Fn. 53), S. 112: auch „beischlafähnliche Handlungen, z.B. gegenseitige Onanie“ fallen unter das Verbot.

<sup>56</sup> RGZ 70, 375; ausführlich Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, München 1988, S. 879f.

Friedrich Goldschmidt, Kommentator des Aktienrechts und des Handelsgesetzbuches<sup>57</sup> und Arthur Nußbaum mit seinem Kommentar zum Börsengesetz,<sup>58</sup> zu den ehemaligen jüdischen Liebmann-Autoren zählte Otto Loening, Mitautor des ersten Kurzkommentars zum BGB von Loening, Basch und Straßmann<sup>59</sup> sowie das Zivilprozeßrecht von Leo Rosenberg<sup>60</sup>. Im Verlagsprogramm von 1937 fehlen alle diese Namen.<sup>61</sup> Im Oktober 1936 hatte Carl Schmitt namens der Hochschullehrergruppe des nationalsozialistischen „Rechtswahrerbundes“ die bekannte Tagung über „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ organisiert, dessen absurde und widerliche Texte einen Tiefpunkt in der Geschichte deutscher Juristen markieren.<sup>62</sup> Die Eröffnungsrede des „Reichsrechtsführers“ und Reichsministers Hans Frank enthielt den folgenden Passus: „Für die Neuauflage deutsch geschriebener Rechtswerke jüdischer Autoren besteht keinerlei Bedürfnis mehr. Alle deutschen Verleger wollen derartigen Neuauflagen unverzüglich Einhalt tun ... Aus sämtlichen öffentlichen oder den Studienzwecken dienenden Büchereien sind die Werke jüdischer Autoren soweit irgendwie möglich zu beseitigen ...“<sup>63</sup> Das war ein an die Verlage gerichteter Befehl, dem auch der Verlag Beck Folge leistete.<sup>64</sup> Parallel nahm die von der Staatsideologie beeinflußte Normenproduktion zu. Der Verlag, dessen Überleben und Gedeihen von der staatlichen Gesetzgebung abhängig war, paßte sich an.<sup>65</sup> Einen weiteren Gesetzgebungsschub löste der Krieg aus. Waren schon die vorbereitenden Vorschriften über die Durchführung des Vierjahresplans bei Beck erschienen,<sup>66</sup> so bildeten die „Kriegsgesetze“ im Verlagsprospekt von 1942 schon eine eigene Rubrik.<sup>67</sup> Zu der anschwellenden „Reichsverteidigungsgesetzgebung“ mit den umfassenden Bewirtschaftungsvorschriften erschien bei Beck ein von mehreren Staatssekretären herausgegebener,

---

<sup>57</sup> Friedrich Goldschmidt, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Handkommentar, München 1929. Zu seiner Bearbeitung des Aktienrechts vgl. Bibliographie (Fn. 9), S. 277. Der Autor war mit dem Titel eines Justizrates Rechtsanwalt in München.

<sup>58</sup> Arthur Nußbaum, Börsengesetz. Kommentar nebst einer Darstellung der Rechtsgrundsätze über den Effektenhandel zwischen Bankier und Kunden, München 1910. Vgl. Göppinger (Fn. 44), S. 206, 306; Peter Landau, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Heinrichs u. a. (Fn. 27), S. 133 ff., 173.

<sup>59</sup> Loening/Basch/Straßmann, Bürgerliches Gesetzbuch. Nebst Einführungsgesetz, Kurzkommentar, Berlin 1931, mit Nachtrag: Rechtsprechung und gesetzliche Änderungen vom Juli 1931 bis Dezember 1933. Vgl. zu diesem Werk auch Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 19, 30.

<sup>60</sup> Vgl. Fn. 34.

<sup>61</sup> Archiv Verlag C. H. Beck.

<sup>62</sup> Hasso Hofmann, „Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist“, in: Karlheinz Müller/Klaus Wittstadt (Hrsg.), Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vortragsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Würzburg 1988, S. 223 ff.; Bernd Rüthers, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, 2. Aufl., München 1989, S. 125 ff.

<sup>63</sup> Zitiert nach Hofmann (Fn. 62), S. 237 f.

<sup>64</sup> Der Verlagsprospekt von 1936 ist in den Unterlagen des Verlages nicht mehr vorhanden.

<sup>65</sup> Vgl. Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 19, 31 ff.

<sup>66</sup> Ludwig Münz (Hrsg.), Die gesamten Vorschriften über den Arbeitseinsatz nach dem Vierjahresplan, München und Berlin 1937.

<sup>67</sup> Archiv Verlag C. H. Beck.

fünfbändiger Loseblattkommentar, der als eine Verlautbarung der Staatsgewalt selbst begriffen wurde.<sup>68</sup>

Ernst Fraenckels These von Hitlers Reich als einem „Doppelstaat“, erklärt wenigstens annähernd, wie es möglich ist, daß in einem Herrschaftssystem mit Willkürmaßnahmen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen – und nach Gelegenheit auch sonst – daneben eine „normale“ Rechtsordnung traditionell bürgerlichen, wenn auch kaum noch liberalen Zuschnitts bestehen kann.<sup>69</sup> Für diesen, durch die überkommene Reichsgesetzgebung geprägten Rechtsraum waren die juristischen Fachverlage auch nach 1933 überwiegend tätig. Der Verlag C. H. Beck begann, die vom Verlagshaus Liebmann übernommene Reihe der Kurzkommentare auszubauen, dies freilich viel weniger rasant, als man rückblickend vermuten möchte. Noch mehrere Jahre gründete sich der Ruhm dieser Reihe auf Adolf Baumbachs Kommentierung der ZPO und des HGB sowie auf die ähnlich erfolgreichen Werke von Otto Schwarz zum StGB und zur StPO.<sup>70</sup> Ein etwa um die Jahreswende 1933/34, also bald nach dem Kauf des Verlages Otto Liebmann gedruckter Verlagsprospekt weist zehn lieferbare Kurzkommentare aus, ein solcher aus dem Jahre 1942 schon 18.<sup>71</sup> Aber in Wirklichkeit war der Zuwachs noch bescheiden. Fünf der neuen Kurzkommentare waren verschiedenen Steuergesetzen gewidmet, einer leicht verderblichen Ware. Dauerhaften Substanzgewinn hatte wiederum vor allem die enorme Arbeitskraft und methodische Sicherheit von Adolf Baumbach gebracht, 1936 mit seinem Kommentar zum GmbHG<sup>72</sup>, nur ein Jahr später zum neuen Aktiengesetz<sup>73</sup> und einem Band zum Wechselgesetz und Scheckgesetz<sup>74</sup>; daneben fand er noch Zeit, einen weiteren Kurzkommentar über die kriegsbedingten Regelungen der richterlichen Vertragshilfe zu publizieren.<sup>75</sup> Unter den wenigen Neulingen war jedenfalls einer, dem später eine große Zukunft beschieden sein sollte: Prößls' Kommentierung des Versicherungsvertragsgesetzes.<sup>76</sup> Und dann kam endlich, gerade noch vor Kriegsausbruch, der „Palandt“. Seine Geschichte ist anderer Stelle schon erzählt worden.<sup>77</sup> Es war ein Glücksfall

<sup>68</sup> Posse/Landfried/Syrup/Backe/Alperc, Reichsverteidigungsgesetzgebung. Kommentar, Bd. 1–5, München und Berlin 1942.

<sup>69</sup> Ernst Fraenkel, The Dual State, New York 1940, deutsch: Der Doppelstaat, 2. Aufl., hrsg. und eingeleitet von Alexander v. Brünneck, Hamburg 2001.

<sup>70</sup> Ausführlich zum Entwicklungsstand der Kurzkommentare unter Otto Liebmann bei Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 28 ff.

<sup>71</sup> Archiv Verlag C. H. Beck.

<sup>72</sup> Adolf Baumbach, GmbH-Gesetz. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kurzkommentar, München und Berlin 1936; 4. Aufl. 1944.

<sup>73</sup> Adolf Baumbach, Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 mit Umwandlungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Kurzkommentar, München und Berlin 1937, noch in demselben Jahre in 2. Auflage erschienen.

<sup>74</sup> Adolf Baumbach, Wechselgesetz und Scheckgesetz mit Nebengesetzen. Kurzkommentar, München und Berlin 1940.

<sup>75</sup> Adolf Baumbach, Vertragshilfeverordnung und Kriegsausgleichsverordnung vom 30. November 1939. Kurzkommentar, München und Berlin 1940.

<sup>76</sup> Erich Prößl, Versicherungsvertragsgesetz. Kurzkommentar, München und Berlin 1935; 2. Aufl. 1940.

<sup>77</sup> Vgl. Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 30 f. Bibliographie (Fn. 9), S. 63 ff.; Helmut Heinrichs in diesem Band, S. 385 ff.

für den Verlag, daß dieser Kommentar gut aufgenommen wurde, obwohl er – als ein viel komplexeres Unternehmen – noch nicht in allen Teilen mit der Qualität der Baumbachschen Kommentare Schritt halten konnte. Der nun gelungene Start der Reihe im Zentrum des Zivilrechts beruhte nicht zuletzt auf einer günstigen Konkurrenzsituation. Gerade die Handkommentare zum BGB verharren überwiegend noch auf dem Status der „Erläuterungsbücher“.<sup>78</sup> Unternehmerischer Wagemut, eine Handvoll tüchtiger Autoren und günstige Umstände spielten also zusammen, daß der Verlag C. H. Beck am Ende der Zwischenkriegszeit wenn nicht hervorragend, so doch sehr gut in der deutschen Verlagslandschaft positioniert war.

### C. Verlagspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg

#### I. Die Nachkriegssituation: der Biederstein Verlag

Wie sich der Verleger und die Mitarbeiter seines Verlages nach dem Ende des Krieges wiederfanden, hat *Heinrich Beck* 1963 ausführlich geschildert.<sup>79</sup> Schon die Zerstörung des Verlagsgebäudes und die Beschlagnahme des Privathauses durch die Besatzungsmacht erschwerten im zerbombten München den Neubeginn, obwohl unter den erhaltenen Bücherbeständen zahlreiche juristische Titel zum weitergeltenden Reichsrecht den Krieg unversehrt überstanden hatten und – nach Schwärzung nationalsozialistisch beeinflußter Textpassagen – weiterhin gebrauchsfähig waren.<sup>80</sup> Doch hatten die Alliierten das gesamte Verlagswesen einer strikten Kontrolle unterworfen und *Heinrich Beck* erhielt keine Lizenz, offensichtlich schon in Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur NSDAP seit 1937<sup>81</sup>, ob auch wegen einiger Verlagsprodukte ist unbekannt. Die amerikanische Besatzungsmacht war jedoch mit dem Vorschlag einverstanden, das Vermögen des Verlages, zu dem vor allem trotz Unterbindung der Geschäftstätigkeit seine Rechte gehörten, an einen politisch unbelasteten Vetter, *Gustav End*, zu verpachten. Dieser rief im Frühjahr 1946 den Biederstein Verlag ins Leben, an dem sich nach seiner Umwandlung in eine GmbH seit 1947 auch *Heinrich Beck* als tätiger Gesellschafter beteiligen konnte.<sup>82</sup>

Die Geschichte dieser Umgründung erklärt die Kontinuität der Verlagspolitik, die unmittelbar von den langjährigen Erfahrungen *Heinrich Becks* profitieren konnte. Rückblickend nehmen wir jedoch mehrere der ersten Nachkriegspublikationen

<sup>78</sup> Vgl. *Dietmar Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 20 ff.

<sup>79</sup> FS zum zweihundertjährigem Bestehen des Verlages C. H. Beck 1763–1963, München o.J. (1963), S. 187 ff. Die Autorschaft von *Heinrich Beck* für das einschlägige Kapitel ergibt sich aus dem Vorwort.

<sup>80</sup> Vgl. *Dietmar Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 9 f. und 35.

<sup>81</sup> Dazu *Heinrich Beck* (Fn. 79), S. 191: Er habe mit dem Parteieintritt „gewiß kein Bekenntnis zum Nationalsozialismus aussprechen wollen“, sondern ihn als „Kaudinisches Joch“ auf sich genommen, „um den angestammten Verlag am Leben zu erhalten.“ In den Furculae Caudinae in Unteritalien mußten im 4. Jahrhundert v. Chr. von den Samniten eingeschlossene römische Legionen unter demütigenden Bedingungen, unter Beugung ihres Nackens, kapitulieren.

<sup>82</sup> *Heinrich Beck* (Fn. 79), S. 191 f.

vor allem als charakteristische Zeitzeugnisse wahr, so die in der Zeit des NS-Regimes von *Willibald Apelt* verfaßte und jetzt veröffentlichte Geschichte der Weimarer Reichsverfassung,<sup>83</sup> den Kommentar zur neuen bayerischen Verfassung von *Hans Nawiasky*<sup>84</sup> oder den Kommentar zu dem von den Ländern der US-Zone „für die Dauer der Umstellung der gewerblichen Wirtschaft“ erlassenen „Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen“<sup>85</sup>, das ein Zeitalter der Planwirtschaft einleiten sollte. Auch Titel, die ganz anders als die eben noch propagierte völkische Rechtsideologie die staatenübergreifenden Zusammenhänge der Rechtsgeschichte betonten und daher als Versuche einer Neuorientierung zu verstehen sind, fallen auf. Schon 1947 war *Paul Koschakers* „Europa und das römische Recht“ erschienen<sup>86</sup> und für 1950 kündigte der Verlag die Übersetzung der Universalrechtsgeschichte von *William Seagle* an.<sup>87</sup> Solche Werke erleichterten ein Verständnis der Rechtsordnung auch unabhängig von der Rechtsetzungsmacht des Nationalstaates, der in Trümmern lag.

Schon 1947 sind jedoch auch Weichenstellungen von bleibender Bedeutung für das Verlagsprogramm zu erkennen. Im Biederstein Verlag erscheinen zwei „Studienbücher“, eines zum Familienrecht von *Günther Beitzke* und ein weiteres von *Friedrich Lent* zum Zivilprozeßrecht, auf dem Umschlag als „Kurzlehrbuch“ bezeichnet.<sup>88</sup> Das war etwas Neues. In der Zwischenkriegszeit waren als Lernmittel für die Studierenden der Rechtswissenschaft vor allem „Grundrisse“ verbreitet, darunter viele von äußerster inhaltlicher Dürftigkeit.<sup>89</sup> Der Anspruch der Kurzlehrbücher ging deutlich darüber hinaus. *Edmund Mezger*, der zu den ersten Autoren der Reihe gehörte, unterschied in folgender Weise: „Während der Grundriß vor allem der gedächtnismäßigen Einprägung der Grundlagen dient, soll das Studienbuch, wie das Lehrbuch, zum Nachdenken auch über schwierigere Probleme anregen.“<sup>90</sup> Auch die Kurzlehrbücher signalisierten dem Interessenten und Leser zwar, daß ein begrenzter Stoff geboten würde, nicht eine umfassende, in allen Ein-

---

<sup>83</sup> *Willibald Apelt*, Geschichte der Weimarer Verfassung, München 1946.

<sup>84</sup> *Hans Nawiasky*, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946. Systematischer Überblick und Handkommentar mit einer Darstellung der nationalsozialistischen Revolution vom staatsrechtlichen Blickpunkt sowie den wichtigsten Durchführungsgesetzen zur Verfassung, München und Berlin 1948.

<sup>85</sup> *Robert Adam/Freimut Springer*, Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen (Lizenziierungsgesetz), München 1947. Wir müssen es uns versagen, diese sehr zeitbedingten Titel des Verlages, die zum Teil noch ganz vom Denken der vorangegangenen Jahrzehnte geprägt waren und ein Licht auf die Unsicherheit der unmittelbaren Nachkriegszeit werfen, näher zu analysieren. Vgl. aber noch die Schrift des ehemaligen Reichsministers *Eugen Schiffer*, Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform, 2. völlig neubearbeitete Aufl., München und Berlin 1949, dessen erste Auflage 1928 erschienen war und in der einleitend wegen der „Entfremdung von Recht und Volk“ die „Dauerkrise der deutschen Justiz“ beklagt wird.

<sup>86</sup> *Paul Koschaker*, Europa und das römische Recht, München und Berlin 1947.

<sup>87</sup> *William Seagle*, Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts, München und Berlin 1951.

<sup>88</sup> *Günther Beitzke*, Familienrecht. Ein Studienbuch, München 1947; *Friedrich Lent*, Zivilprozeßrecht. Ein Studienbuch, München 1947.

<sup>89</sup> Vgl. *Dietmar Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 49f.

<sup>90</sup> *Edmund Mezger*, Strafrecht. I. Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch, München und Berlin 1948, S. 1.

zelheiten durchdachte Systematik, wie sie aus der Zeit der Pandektenwerke bekannt war und in großen Lehrbüchern fortlebte. Aber sie sollten eben doch zugleich „Lehrbücher“, nicht „Grundrisse“ sein, also gedankliche Zusammenhänge darstellen und ihre Gründe nennen. Und sie sollten – was sich als nicht realisierbar erwies – möglichst von jüngeren Autoren verfaßt sein, denen die Situation des Lernenden noch in guter Erinnerung ist. Das ganze Konzept geht auf den im Verlag seit 1938 tätigen juristischen Lektor *Walter Mallmann* zurück.<sup>91</sup> Es ist möglicherweise vom Erfolg der ähnlich zwischen einem einfacheren und einem anspruchsvollerem Literaturtyp angesiedelten Kurzkommentare inspiriert. Wenn sich die Kurzlehrbücher aber innerhalb ganz kurzer Zeit durchsetzten, dann ist dies den Autoren zu verdanken, die das Konzept sofort verstanden hatten und umgehend auf ganz überwiegend hohem Niveau realisierten.

Der Verlagsprospekt des Biederstein Verlages von 1949 – „hervorgegangen aus der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung“ – weist bereits zehn lieferbare, zum Teil schon in zweiter und selbst dritter Auflage erschienene Kurzlehrbücher aus, darunter nun auch *Alfred Huecks Gesellschaftsrecht*<sup>92</sup> und *Edmund Mezgers Strafrecht*<sup>93</sup>, die erstmals 1948 erschienen waren, *Eduard Kerns Gerichtsverfassungsrecht*<sup>94</sup> und *Strafverfahrensrecht*<sup>95</sup>. Aus heutiger Sicht erscheint die Zeit, in der alle diese Bücher geschrieben und produziert wurden, unglaublich kurz. Dabei war *Friedrich Lent*, der auch schon das Sachenrecht<sup>96</sup> und das Zwangsvollstreckungsrecht<sup>97</sup> herausgebracht hatte, in diesem Programm mit gleich drei Bänden vertreten, *Kern* und *Mezger* mit je zweien, ebenso *Molitor*, dessen Schuldrecht das einzige dieser Werke war, das sich nicht durchsetzen konnte.<sup>98</sup> Hatte man in diesen ersten Nachkriegsjahren mehr Zeit zum Schreiben oder gab es doch eine Aufbruchstimmung, die diese Professoren beflogelte? Der Prospekt kündigte in diesem Jahre 1949 gleich acht weitere Werke für die Reihe an. Der Verlag hat sie also auf breiter Front gestartet, bemüht, von Anfang an das ganze Spektrum der Studienfächer abzudecken, zu denen selbstverständlich auch die Rechtsgeschichte gehörte, deren Darstellung durch *Heinrich Mitteis* ein Klassiker werden sollte.<sup>99</sup>

Der Neuanfang des Verlages nach dem Zweiten Weltkrieg mit geübten Autoren, die überwiegend schon im Dritten Reich publiziert hatten, zog eigentüm-

<sup>91</sup> *Heinrich Beck* (Fn. 79), S. 201. Irrig die Mitteilung a.a.O. S. 201f., die Reihe habe 1948 mit dem Gesellschaftsrecht von *Alfred Hueck* eingesetzt. Vgl. o. Fn. 88. *Walter Mallmann* hatte später einen Lehrstuhl für Staatsrecht an der Universität Frankfurt am Main inne.

<sup>92</sup> *Alfred Hueck*, Gesellschaftsrecht. Ein Studienbuch, 2. Aufl., München und Berlin 1949.

<sup>93</sup> Vgl. zum Allgemeinen Teil o. Fn. 90, 1949 schon in zweiter Auflage, ferner *Mezger*, Strafrecht. Ein Studienbuch, Bd. II: Besonderer Teil, München und Berlin 1949.

<sup>94</sup> *Eduard Kern*, Gerichtsverfassungsrecht. Ein Studienbuch, München und Berlin 1949.

<sup>95</sup> *Eduard Kern*, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, München und Berlin 1949.

<sup>96</sup> *Friedrich Lent*, Sachenrecht. Ein Studienbuch, 1. und 2. Aufl., München und Berlin 1949.

<sup>97</sup> *Friedrich Lent*, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht. Ein Studienbuch, 2. Aufl., München und Berlin 1949.

<sup>98</sup> *Erich Molitor*, Schuldrecht. Ein Studienbuch, Bd. I: Allgemeiner Teil, 2. Aufl., München und Berlin 1949; Bd. II: Besonderer Teil, München und Berlin 1949.

<sup>99</sup> *Heinrich Mitteis*, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, München und Berlin 1949.

liche gedankliche Kontinuitäten und Reaktionen nach sich. *Edmund Mezger*, der einleitend von einem „Neuaufbau“ vieler Teile des Strafrechts nach „Zeiten schlimmen Missbrauchs in jüngster Vergangenheit“ sprach, hatte Verständnis dafür, daß „mancher junge Jurist ... angesichts solchen Wandels der Zeiten ein bitteres Gefühl der Unbeständigkeit empfinden“ werde<sup>100</sup> – eine Stimmungslage, die einem optimistischen Aufbruch in eine neue Zeit nicht gerade günstig gewesen ist. Den „Wandel der Zeiten“ demonstrierte *Mezger* auf den folgenden Seiten durch den wörtlichen Abdruck alliierter Kontrollratsgesetze und Weisungen.<sup>101</sup> Sein eigenes Zukunftsprogramm bestand aus harter Dogmatik, wird „echte Wissenschaft“ doch nie zu Makulatur, „auch wenn sich die zugrunde liegenden Gesetze ändern“.<sup>102</sup> Ähnlich berief sich *Heinrich Lange* auf die „Beständigkeit und politische Neutralität“ des Bürgerlichen Rechts, was ihn jedoch nicht hinderte, dem BGB vorzuhalten, es habe „zu wenig die Gebundenheit in bestimmten Gemeinschaften (Familie, Hausgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft) beachtet, aus denen heraus unmittelbar Rechtspflichten gegenüber dem Angehörigen dieser Gemeinschaft entstehen können“.<sup>103</sup> Selbst das Staatsrecht von *Theodor Maunz* versucht jedenfalls zum Teil, seine Feststellungen aus allgemeinen, staatenübergreifenden Prinzipien abzuleiten, die dem Verfassungstext des Grundgesetzes vorgegeben sind.<sup>104</sup> So ergaben sich personelle und sachliche Kontinuitäten, denen angesichts der epochalen historischen Zäsur von 1945 etwas Fragwürdiges anhaftet, die aber doch auch eine Realität der Jurisprudenz widerspiegeln. Und vielleicht gilt für die Studienbücher und ihre juristische Qualität generell, was *Michael Stolleis* für die Darstellungen des Verwaltungsrechts der Nachkriegsjahre vermutete – daß die Autoren gezwungen waren, unter veränderten politischen Verhältnissen Aussagen über das Recht in Prinzipien zu verankern und sich dabei als Jurist zu beweisen: „Denn gerade diesen Personen war die Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats, die Relativität der aus dem 19. Jahrhundert tradierten Rechtsformen ... in besonderer Weise präsent.“<sup>105</sup>

Der Biederstein Verlag war auch recht schnell mit den „Roten Textausgaben“, die ein Rückgrat des juristischen Programms im Verlag C.H. Beck gebildet hatten, wieder am Markt. Rund zwei Dutzend Titel nennt der Verlagsprospekt, daneben mehrere erläuterte Gesetzesausgaben. Auch einige Gesetzessammlungen in Loseblattform lagen bereits wieder vor, darunter der „Schönfelder“<sup>106</sup> und eine von *Nipper-*

<sup>100</sup> *Mezger* (Fn. 90), S. 1.

<sup>101</sup> *Mezger* (Fn. 90), S. 4ff.

<sup>102</sup> *Mezger* (Fn. 90), S. 1.

<sup>103</sup> *Heinrich Lange*, BGB Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch, München und Berlin 1952 (wieder C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung), S. 4, 211, wo der unter dem Nationalsozialismus gepflegten Lehre von den „konkreten Lebensordnungen“ nur vorgeworfen wird, sie habe „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“. Vgl. zu *Heinrich Lange* auch bei *Dietmar Willouweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 44.

<sup>104</sup> *Theodor Maunz*, Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, München und Berlin 1951, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. 34ff. zum Grundgesetz, 38ff. zur Staatsform u. ö.

<sup>105</sup> *Michael Stolleis*, Verwaltungsrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Dieter Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Frankfurt a.M. 1994, S. 227ff., 256.

<sup>106</sup> Vgl. den Beitrag von *Johannes Wasmuth* in diesem Band, S. 433ff.

dey besorgte Sammlung des nach dem Kriege stark zersplitterten Arbeitsrechts.<sup>107</sup> Schwieriger verhielt es sich mit den Kurzkommentaren. Zwar war es gelungen, die bereits 7., „völlig neubearbeitete“ Auflage des „Palandt“ schon 1949 in den Handel zu bringen und innerhalb einiger Monate zu verkaufen, so daß die nächste Auflage schon für das Frühjahr 1950 angekündigt werden konnte.<sup>108</sup> Aber *Adolf Baumbach*, alleiniger Verfasser sechs wichtiger Kommentare dieser Reihe, war im Frühjahr 1945 verstorben. Erst zwei seiner Kommentare lagen in Neubearbeitungen bereits wieder vor, daneben das StGB von *Otto Schwarz* in „umgearbeiteter“ Auflage und das Versicherungsvertragsgesetz von *Prölls*.<sup>109</sup> Nicht weniger als zehn weitere Kurzkommentare aber kündigt der Verlagsprospekt von 1949 an. Auch dieses, schon bewährte Programm hat der Verlag also unmittelbar nach dem Kriege mit bemerkenswerter Tatkraft und vielleicht zielstrebiger als vor dem Krieg in die Hand genommen.

## *II. Der Ausbau der Kommentarliteratur und die Lehrbuchreihen in der frühen Bundesrepublik*

Dennoch war unmittelbar nach der Gründung der Bundesrepublik noch kaum vorauszusehen, welchen Aufschwung die Kommentarliteratur nehmen würde. Schon die statistischen Daten sprechen für sich. Die Verlagskataloge weisen für 1950 nur vier schon erschienene und fünf im Erscheinen begriffene Kurzkommentare aus, daneben 13 sonstige Kommentare und mehrere Textausgaben mit „Erläuterungen“. Aber man hatte bereits den Entschluß gefaßt, die verschiedenen, überall benötigten arbeitsrechtlichen Gesetze kommentieren zu lassen und für diesen Zweck eine Reihe namhafter Autoren gewonnen. Drei Jahre später bietet das Verlagsprogramm bereits ein ganz anderes Bild. Die Zahl der Kurzkommentare ist auf 18 angewachsen, das baldige Erscheinen dreier weiterer Bände dieser Reihe steht bevor. Was aber vielleicht noch wichtiger für die weitere Geschichte der juristischen Literatur im allgemeinen und im Verlag C.H. Beck im besonderen gewesen sein dürfte, ist die immense Zunahme der Kommentare auch außerhalb der „Kurzkommentare“. 1953 sind nicht nur 9 der arbeitsrechtlichen Kommentare zu haben, sondern über 40 weitere Kommentarwerke sowie über 20 erläuterte Textausgaben. Diese Produktionskurve steigt auch weiterhin steil an. Am Ende der fünfziger Jahre bietet der Verlag neben etwa 25 ausdrücklich so genannten Kurzkommentaren über 100 – in der Mehrzahl gleichfalls kürzere – Kommentare ohne diesen speziellen Reihentitel an, während die Erläuterungsbücher drastisch abgenommen haben und nur noch als Restbestände eine Rolle spielen.

Sieht man sich dieses frühzeitig blühende, aber auf den ersten Blick nicht ohne weiteres verständliche Kommentarwesen näher an, dann fällt zunächst auf, daß der

---

<sup>107</sup> Arbeitsrecht. Sammlung der wichtigsten in ganz Deutschland, in den vier Besatzungszonen und in allen deutschen Ländern geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften. Hrsg. von *H. C. Nipperdey*, München und Berlin 1949

<sup>108</sup> Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz. Hrsg. von *Otto Palandt*, Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes a.D., 7. Aufl., München und Berlin 1949.

<sup>109</sup> Einzelnachweise in Bibliographie (Fn. 9), S. 63ff.

Verlag den Kurzkommentaren ausschließlich Werke zugeordnet hat, die einerseits Juristen im Umfeld der Justiz, andererseits die im weiten Raum des Handels- und Gesellschaftsrechts Tätigen interessieren mussten. Auf diesen Rechtsgebieten hatte die Reihe im Verlag Otto Liebmann ihren Anfang genommen, war sie von *Adolf Baumbach* unter *Heinrich Beck* vorangetrieben worden und genoß sie offenbar so großes Vertrauen, daß der Verlag ihr gewohntes Programm nicht verändern wollte. Mit dem charakteristischen äußerem – grauen – Erscheinungsbild der Kurzkommentare konnten die Kunden zum Beispiel strafrechtliche Nebengesetze, die Vergleichsordnung oder das Anfechtungsgesetz ebenso leicht verbinden wie andererseits das Genossenschaftsgesetz oder eine spezielle Kommentierung des Handelsvertreterrechts. Das Arbeitsrecht dagegen, die verwaltungsrechtlichen und steuerrechtlichen Materien platzierte der Verlag im wesentlichen außerhalb der Kurzkommentare. Zufallsentscheidungen mögen dabei zuweilen eine Rolle gespielt haben. Einige weitere Titel des Verlagsprogramms hätte die Reihe der Kurzkommentare ohne weiteres vertragen. Aber dieser vorsichtige Umgang mit einem besonderen Markenzeichen öffnete daneben auch Freiräume, die eine flexible Begleitung der immer zahlreicher werdenden Bundesgesetze durch begleitende Kommentare ermöglichten.

Offensichtlich hat der Verlag sehr früh die Zielvorstellung entwickelt, möglichst alle bedeutenderen Gesetze kommentieren zu lassen. Dabei dürfte die von *Adolf Baumbach* für die Kurzkommentare entwickelte Methode<sup>110</sup> ganz allgemein stilprägend gewirkt haben. Die Beck'schen Kommentare der fünfziger Jahre unterscheiden sich wesentlich von den meisten vergleichbaren Werken der Weimarer Zeit und zum Teil noch der Nachkriegsjahre. Nicht mehr „Erläuterungen“ bilden das Rückgrat des Textes, sondern die einer Norm immanenten abstrakten Grundsätze, von denen der Bearbeiter ausgeht, um in einem mehr oder weniger systematisch angelegten Text den Sinn der Norm und ihre Tragweite zu erklären. Selbst der Fettdruck der maßgebenden Gesichtspunkte scheint dem Vorbild der Kurzkommentare zu folgen. Was heute ganz selbstverständlich ist, hat einmal begonnen und dabei hat die juristische Literatur der frühen Bundesrepublik entscheidende Weichen auf dem Weg zur modernen Rechtswissenschaft gestellt. Einfache Beispiele zeigen, daß die uns heute im Zeichen der Wissenschaftsfreiheit geläufige Unabhängigkeit des Kommentators, sein Recht, nicht nur eigene Überzeugungen zu vertreten, sondern die gesetzliche Regelung auch sinngemäß zu ergänzen, im Rechtsdenken jener Zeit wesentliche Impulse erhalten hat. Gemäß § 55 des Bundesbeamtengesetzes hat der Beamte „seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen“ und „er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen“. Daraus entnimmt der Kommentator den so im Gesetz nicht ausdrücklich formulierten Grundsatz einer allgemeinen „Gehorsampflicht“ und die weitere Pflicht, „Bedenken gegen erlassene Anordnungen dem Vorgesetzten vorzutragen“.<sup>111</sup> Gemäß § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 hat „jedes deutsche

---

<sup>110</sup> Vgl. *Dietmar Willouweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 28 ff.

<sup>111</sup> *Alfred Bochali*, Bundesbeamtengesetz. Handkommentar, München und Berlin 1954, S. 189f.

Kind ... ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“. Die einst umstrittene Frage, ob dies als ein „Deutschenrecht“ strictu sensu zu verstehen sei, beantwortet der Kommentator mit dem Hinweis, daß „für die etwaige Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften des JWG auf nichtdeutsche Staatsangehörige die konkrete Betrachtungsweise maßgebend sein (sollte)“ und plädiert für eine differenzierte Anwendung der einzelnen Regelungen.<sup>112</sup> Nicht vergessen werden sollte auch, daß in jenen fünfziger Jahren eine intensive Auseinandersetzung mit den Grundrechten begann, auch schon vor den großen Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Im traditionsreichen Kommentar zur Gewerbeordnung von *Landmann/Rohmer*, ein Flaggschiff des Verlages seit alter Zeit, erörterten die 1956 verantwortlichen Autoren *Eyermann* und *Fröhler* sehr ausführlich das Verhältnis von „Gewerbeordnung und Grundgesetz“ mit jenen Konsequenzen für das Grundrecht der Berufsfreiheit, die erst zwei Jahre später auch das Bundesverfassungsgericht verbindlich festgestellt hat.<sup>113</sup> Angesichts der thematischen Breite der vom Hause Beck verlegten Kommentare bieten diese ein hervorragend geeignetes Material für intensivere Studien über den in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beginnenden Wandel des Rechtsdenkens.

Von den Autoren ist zu sagen, daß ihre Herkunft auch im Verlag C. H. Beck während der frühen Bundesrepublik ganz und gar dem Bild entsprach, das in der juristischen Literatur seit jeher generell für Kommentatoren galt<sup>114</sup>: Es handelt sich ganz überwiegend um höhere Beamte der Ministerien, vom Oberregierungsrat bis zum Ministerialdirektor, und um Richter aus allen Ebenen der Justiz. Daneben stellen Rechtsanwälte und Notare eine Minderheit, Professoren mit weit unter zehn Prozent eine schon recht kleine, in einigen Rechtsgebieten jedoch gewichtige Gruppe: im Strafrecht mit dem „*Schönke/Schröder*“<sup>115</sup>, im Arbeitsrecht mit den von *Rolf Dietz*, *Alfred Hueck* und *Hans Carl Nipperdey* begründeten Kommentaren<sup>116</sup>. Der „Referentenkommentar“ ist zwar nicht erst in dieser Zeit erfunden worden. Seine Anfänge reichen in das 19. Jahrhundert zurück. Aber erst in der Bundesrepublik setzt er sich fast allgemein als verlagspolitisches Konzept durch. Bei Beck gewann er vor allem nach dem Erwerb des Verlages Franz Vahlen im Jahre 1970 große Bedeutung. Es lag nahe, die Gesetzesredaktoren, die mit einem zeitlichen Vorsprung ersten und oft besten Kenner der Materie mit der Niederschrift jener Überlegungen zu beauftragen, die sie ohnehin über einen längeren Zeitraum hinweg hatten anstellen müssen. Doch im Hintergrund stand wohl auch die Erwagung, daß sich wahrscheinlich die Autorität und damit der Erfolg eines solchen Kommentars konkurrierenden Werken als überlegen erweisen würde. Dazu mag mittelbar, wie zu mancher anderen Entwicklung auch, die in der Zeit des Dritten Reiches herbeigeredete „Erneuerung“ beigetragen haben, hier zum Beispiel die

<sup>112</sup> *Gerhard Potrykus*, Jugendwohlfahrtsgesetz. Kommentar, München und Berlin 1953, S. 27.

<sup>113</sup> *Landmann/Rohmer*, Gewerbeordnung. Kommentar. Neubearbeitet von *Erich Eyermann* und *Ludwig Fröhler*, Bd. 1, 11. Aufl., München und Berlin 1956, 30ff.; *BVerfGE* 7, 377ff. vom 11. 6. 1958.

<sup>114</sup> Vgl. *Dietmar Willoweit*, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 57ff.

<sup>115</sup> Bibliographie (Fn. 9), S. 571.

<sup>116</sup> Bibliographie (Fn. 9), S. 61ff.

damals – aus durchsichtigen Gründen – üblich gewordene Rekrutierung von Kommentatoren aus den Reichsministerien. Unter veränderten politischen Umständen machte die Sache gleichfalls Sinn, wenn auch in anderer Weise. Dagegen war der Nachteil abzuwägen, daß ein solcher beamteter Kommentator nach einer Versetzung in ein anderes Referat den unmittelbaren Kontakt zu der bisher von ihm verwalteten Rechtsmaterie verlieren konnte.

Der Lehrbuchsektor konnte schon deshalb nicht in gleicher Weise expandieren, weil die Zahl der Unterrichtsfächer begrenzt ist. Aber die noch in der Zeit des Verlages Biederstein projektierte Planung der Studien- oder Kurzlehrbücher wurde vom wiedererstandenen Verlag C.H. Beck zielstrebig abgearbeitet und dies überwiegend mit hervorragenden Autoren. 1950 waren elf Titel lieferbar und neun weitere in Vorbereitung, die fast alle in relativ kurzer Zeit erschienen. 1953 konnten dem studierenden Publikum schon 19 Kurzlehrbücher angeboten werden, aber 1960 auch erst 23 mit einigen weiteren im Herstellungsprozeß. Die Ausweitung des Themenspektrums dieser nur dem Studium dienenden Bücher stieß an Grenzen. Dafür hatten die meisten schon mehrfach aufgelegt werden müssen, einige schon zum neunten mal. Kein Student kam an dieser Literaturgattung vorbei, jedem war daher der Name des Verlages ein Begriff, so gut wie der des „Schönfelder“. Weniger planmäßig verlief die Entwicklung der erstmals im Verlagsprospekt von 1960 als eigene Reihe angekündigten „Lehrbücher in Großoktaformat“. Keineswegs hatte man von Anbeginn vorgesehen, dem wissenschaftlichen System im Medium des Großlehrbuches eine dauerhafte Plattform zu verschaffen. Forsthoffs „Verwaltungsrecht“ führte noch der Verlagsprospekt von 1950 unter den in Vorbereitung befindlichen Kurzlehrbüchern auf. Und seitdem es in demselben Jahre in anderer Gestalt in den Handel gekommen war, mußte es im Angebot des Verlages viele Jahre gemeinsam mit Rosenbergs Zivilprozeß und bald auch Larenz' Schuldrecht mit der diffusen Rubrik „Handbücher für die Praxis Lehrbücher“ vorlieb nehmen.<sup>117</sup> Wohl erst allmählich war im Verlag das Konzept der grünen Großlehrbücher gereift. 1960, als man der Ankündigung dieser Werke endlich besondere Aufmerksamkeit widmet, können als demnächst erscheinend zugleich Karl Larenz' Allgemeiner Teil, Fritz Baur Sachenrecht, Joachim Gernhubers Familienrecht und Heinrich Langes Erbrecht aufgeführt werden.<sup>118</sup>

#### D. Zur Expansion des Verlagsprogramms in den siebziger und achtziger Jahren

Den überlieferten Kanon der juristischen Literatur mit Textausgaben, Kommentaren und Lehrbüchern hatte der Verlag bis dahin nur unwesentlich ausgeweitet. Das schon seit den fünfziger Jahren erscheinende, neunbändige, oft aufgelegte „Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis“ war besonders für Berufsanfänger von Nutzen

---

<sup>117</sup> Archiv Verlag C. H. Beck.

<sup>118</sup> Tatsächlich erschienen einige der Werke erheblich später: Karl Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 1967; Fritz Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, 1960; Joachim Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 1964; Heinrich Lange, Lehrbuch des Erbrechts, 1960.

und rundete daher nur das Ausbildungsschrifttum des Verlages ab.<sup>119</sup> Auch die Anfang der sechziger Jahre gestarteten „Beck-Texte im dtv“ ließen die spätere Bedeutung des Taschenbuches für das Verlagsprogramm noch kaum ahnen. Am Ende dieses Jahrzehnts jedoch entwickelte die Verlagsleitung ein erhebliches Maß an kreativer Phantasie, das ausreichte, gleich eine ganze Serie neuer, überwiegend dauerhaft erfolgreicher Publikationsreihen zu generieren. Im Deutschen Taschenbuch Verlag traten neben die Textausgaben die „Beck-Rechtslexika“ und „Beck-Rechtsinformationen“, die beide seit 1980 unter dem Begriff „Beck-Rechtsberater im dtv“ zusammengefaßt wurden. Im ursprünglich auch verwendeten Reihentitel „Rechtsbücher für jedermann“ war das ins Auge gefaßte neue Käuferpotential vielleicht allzu deutlich angesprochen worden. Etwa gleichzeitig, um die Wende zu den siebziger Jahren, begannen die Schriftenreihen der NJW und der JuS zu erscheinen. Weitere Projekte erprobte der Verlag alsbald mit den „Studienbüchern im dtv“ und dem „Juristischen Studienkurs“. Und im Jahre 1970 erweiterte er sein Programm durch den Erwerb des Verlages Franz Vahlen, der mit seinen Großkommentaren – dem „v. Mangoldt/Klein“ zum Grundgesetz und dem „Schlegelberger“ zum HGB – eine neue verlegerische Dimension erschloß,<sup>120</sup> die schon bald auch im Verlag C.H. Beck zur Publikation von Großkommentaren führte.

Ein derartiger Schub verlegerischer Innovationen verlangt nach Erklärungen. Offensichtlich ging es nicht darum, bestimmte Rechtsgebiete besser mit der benötigten juristischen Literatur zu versorgen, als vielmehr neu entstandene Nachfrage zu befriedigen – von Personen, die dem Recht bisher ferner standen und von Studenten, unter denen nun von Hochschuldidaktik die Rede war, deren Anforderungen die bisherige Studienliteratur nicht zu entsprechen schien. Es waren die Jahre, in denen das politische Ziel des „mündigen Bürgers“ proklamiert wurde und mit dem Slogan „mehr Demokratie wagen“ alle gesellschaftlichen Bereiche verändert werden sollten. Das Bedürfnis wuchs, auch ohne die Mithilfe von Autoritäten, ohne die Schwelle einer Anwaltskanzlei überschreiten zu müssen, an Informationen heranzukommen, die für das richtige Verhalten in vielen Lebenslagen von erheblicher Bedeutung waren. Zugleich nahm die Verbindlichkeit herkömmlicher Regularien ab, auch im Verlagswesen. Neue Formen hatten in der Publistik eine Chance und das Verlagshaus Beck konnte die Gelegenheit nicht zuletzt deshalb nutzen, weil etwa zur gleichen Zeit, 1970, eine neue Generation in die Verlagsleitung eintrat<sup>121</sup>. Eine so deutlich sichtbare Ausweitung der Verlagsarbeit muß freilich mehrere Gründe haben. Die Zeit war nicht nur günstig für die Erfindung neuer Publikationskonzepte. Sie war im Sog einer sich zunehmend perfektionierenden Gesetzgebung auch reif für spezialisiertes Informationsmaterial, das dem Laien wie dem juristischen Praktiker Unterstützung in der schon ziemlich unübersichtlich gewordenen Rechtsordnung der Bundesrepublik anbot. Mit dem „Palandt“ allein konnte sich kaum noch ein Rechtsanwalt behelfen. So schuf

<sup>119</sup> Seit 1970 „Handbuch der Rechtspraxis“.

<sup>120</sup> Bibliographie (Fn. 9), S. 731 ff., 743, 746.

<sup>121</sup> Hans Dieter Beck übernahm in diesem Jahre den juristischen Verlagsteil, vgl. Hans Dieter Beck (Fn. 2), S. 41.

die Schriftenreihe der NJW einen neuen Typus der juristischen Monographie, die nicht für wissenschaftliche Zwecke ein offenes Forschungsfeld abdeckte, sondern für praktisch bedeutsame Einzelfragen – zum Scheidungsrecht, Schadensersatz, Verfahrensrecht usw. – gesichertes Wissen in ausführlicher Darstellung vermittelte. In ähnlicher Weise haben die Schriften in der Reihe der JuS ausbildungs- und prüfungsrelevante Themen vertieft und damit auch verständlicher behandeln können, als dies im Rahmen von Lehrbüchern möglich war. Und es existierte nun ein Forum, auf dem auch – für die Studierenden gut wahrnehmbar – Einführungen in fremde Rechtsordnungen präsentiert werden konnten.

Das quantitative Wachstum des Verlagsangebotes hat in den siebziger Jahren die meisten Rechtsgebiete erfaßt, wenngleich einige charakteristische, nicht wirklich überraschende Schwerpunkte zu erkennen sind. Dazu gehört stets das Steuerrecht, in den achtziger Jahren das internationale Recht und das Sozialrecht. Die fortschreitende Ausdifferenzierung der Rechtsordnung schlägt sich aber auch in einer bemerkenswerten Zunahme speziellerer Schriften zu schuldrechtlichen Fragen nieder, sie ist am Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht ablesbar, auch am Bau- und Planungsrecht, an Schriften zum Verwaltungsverfahren, selbst im Strafverfahrensrecht. Die Frage nach den Gründen dieser Entwicklung kann hier wiederum nur gestellt, nicht beantwortet werden. Der rückblickende Beobachter vermutet zunächst die Verdichtung der Rechtsordnung durch die Gesetzgebung und die Impulse der Rechtsprechung als Ursachen des verbreiterten Literaturspektrums. Neben diesen Sachgründen, die einen größeren Informationsfluß erzwungen haben könnten, ist indessen auch die Zunahme und soziologische Entwicklung des juristischen Personals zu bedenken, seine steigende Kaufkraft und die Spezialisierung der Rechtsberatung, die nach entsprechenden Materialien verlangt. Diese Andeutungen zu bestätigen oder zu widerlegen wird Sache zukünftiger Forschung sein.

Ein qualitativer Sprung der Literaturentwicklung im Verlag zeichnet sich seit dem Ende der siebziger Jahre in Gestalt des nun planvoll erweiterten Spektrums der Handbücher an.<sup>122</sup> Bis dahin zeigt dieser Buchtypus in der Statistik der Verlagspublikationen nur ein mäßiges Wachstum. Im Fünfjahresrhythmus ist zwischen 1960 und 1975 das Angebot allmählich, aber doch eher zufällig erweitert worden, von 18 über 27 und 34 auf schließlich 37 Titel. Dabei offenbaren die Verlagsprospekte auch eine gewisse Unsicherheit im Gebrauch der Kategorie „Handbuch“. Selbst Formularbücher sind noch sehr selten und auf spezielle Rechtsgebiete beschränkt. 1978 bahnt sich insofern aber ein grundsätzlicher Wandel an. In diesem Jahr erscheint das große Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht.<sup>123</sup> 1980 hat der Verlag schon 47 Handbücher im Programm und kündigt – als in Vorbereitung befndlich – das Handbuch des Arztrechts von *Laufs* und *Uhlenbrück*<sup>124</sup>, ein Handbuch für die zivilrechtliche Bearbeitung von Verkehrs-

<sup>122</sup> Vgl. dazu ausführlich Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 53 ff.

<sup>123</sup> Michael Hoffmann-Becking/Helmut Schippe (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht, 1978.

<sup>124</sup> Adolf Laufs (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts, 1992.

sachen<sup>125</sup> und das Beck'sche Prozeßformularbuch<sup>126</sup> an. Seit 1982 erscheint das vierbändige Münchener Vertragshandbuch.<sup>127</sup> Nimmt man hinzu, daß der Verlag 1978 mit dem ersten Band des Münchener Kommentars zum BGB auch das – nach einem frühen Versuch – lange gemiedene Terrain der Großkommentare betreten hat<sup>128</sup>, dann zeichnet sich ein Zeitfenster von wenigen Jahren ab, innerhalb dessen die Expansion der im Hause Beck initiierten und betreuten Publikationsprojekte nochmals einen energischen Schub erfuhr. Erneut stellt sich die Frage nach den Gründen für diese vergrößerte Aufnahmefähigkeit des juristischen Büchermarktes. Sie muß – als ein rechtssoziologisches Phänomen – hier auf sich beruhen. In den achtziger Jahren jedenfalls gewinnt das Verlagsprogramm sein modernes Profil, das sich im Bereich der Printmedien, trotz nochmals erweiterter Quantitäten der angebotenen Titel, bis heute als tragfähig erwiesen hat.

---

<sup>125</sup> Dieses Werk ist nicht erschienen.

<sup>126</sup> Horst Locher/Peter Mes (Hrsg.), Beck'sches Prozeßformularbuch, 1981.

<sup>127</sup> Münchener Vertragshandbuch, Bd. 1–4, 1982ff.

<sup>128</sup> Vgl. Dietmar Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 26f. und 37f.

